

Verpflichtungserklärung

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie
als revolvingende Finanzkreditgarantie/-bürgschaft

Vollständige Firmierung und Anschrift des Exporteurs

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die

– im Folgenden „Bank“ genannt –

eine revolvingende Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung von Finanzkrediten an

– im Folgenden „ausländischer Schuldner“ genannt –

beantragt hat oder beantragen wird. Diese Finanzkredite dienen der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften zwischen
uns
und

– im Folgenden „Käufer“ genannt –

über die Lieferung/Leistung von

Für den Fall, dass der Bund diese in unserem Interesse liegende Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der revolvingenden Finanzkreditdeckung sowie die für die Einbeziehung der einzelnen Finanzkreditforderungen in die revolvingende Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände der Ausfuhrgeschäfte vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich bei den Ausfuhrgeschäften nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund gegenüber werden wir uns bekanntwerdende gefahrerhöhende Umstände schriftlich anzeigen. Als gefahrerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
 - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
 - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sichertheitegebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.
- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand der Ausfuhrgeschäfte sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.

2. a) Bei Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1.a) genannten Pflicht werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der revolvingen Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit weder auf seine Entscheidung über die Übernahme der revolvingen Finanzkreditdeckung Einfluss gehabt noch dazu geführt hat, dass eine nicht deckungsfähige Finanzkreditforderung in den Deckungsschutz unter der revolvingen Finanzkreditdeckung einbezogen wurde.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine uns nach vorstehender Ziffer 1b oder c obliegende Pflicht verletzt, so werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
- c) Bei einer Pflichtverletzung nach vorstehender Ziffer 1b werden wir den Bund auch dann von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikohöherung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Ausführungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wir werden den Bund unverzüglich schriftlich informieren, sofern
 - a) ein Mitarbeiter unseres Unternehmens oder eine andere in unserem Auftrag am Abschluss eines unter der revolvingen Finanzkreditdeckung finanzierten Exportgeschäftes beteiligte Person (Agent), wegen Bestechung vor einem nationalen Gericht angeklagt ist oder von einem solchen verurteilt wurde oder ein Strafverfahren wegen Bestechung gegen einen solchen Mitarbeiter oder Agenten gemäß § 153a StPO gegen Erteilung von Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,
 - b) gegen unser Unternehmen wegen einer durch eine Leitungsperson begangenen strafbaren Bestechungshandlung oder wegen mangelnder Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Korruptionsdelikten eine Geldbuße nach § 30 OWiG festgesetzt wurde.
6. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf eine bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigte unvollständige oder mangelhafte Vertragserfüllung verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, soweit und solange wir oder einer unserer Zulieferanten gegenüber dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet sind.
7. Unserer Freistellungsverpflichtung werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
8. Tritt hinsichtlich einer vom Bund unter der revolvingen Finanzkreditdeckung gedeckten Finanzkreditforderung ein Bürgschafts- oder Garantiefall ein, so werden wir Vermögensvorteile im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditbürgschaften bzw. Finanzkreditgarantien, die uns im Zusammenhang mit dem Bürgschafts- bzw. Garantiefall aus dem finanzierten Geschäft entstehen, insoweit an den Bund abführen, als sie die von uns der Bank zu erstattenden Belastungen aus der Finanzkreditgewährung (mit Ausnahme der Bearbeitungs- und Deckungsentgelte) übersteigen.

Ort und Datum

Unterschrift/Firmenstempel des Exporteurs